



Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
Sektion IV – Arbeitsrecht und
Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	SP-GSt	Ruth Ettl	DW 12166	DW 412166	23.6.2020

Europarat rev ESC; 9. Bericht Österreichs über die Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta (Art 3, 11, 12 und 14)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung der Unterlagen und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Artikel 3 – Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

Die österreichische Arbeitnehmerschutzstrategie (ÖAS) 2013 – 2020 kann als Konsultation von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen iSd Art 3 angesehen werden.

Allerdings sind folgende Kritikpunkte zu erwähnen:

- Die unterschiedlichen Arbeitsgruppen der ÖAS und deren KoordinatorInnen hatten den ausdrücklichen Auftrag, keine neuen Regelungen oder Gesetze auszuarbeiten.
- Die Einbeziehung der SozialpartnerInnen und anderer relevanter Organisationen bei der Gestaltung des Arbeitnehmerschutzes durch die Regierung war traditionell auch ohne die ÖAS gegeben. Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der ÖAS lassen demgegenüber keine Verbesserung erkennen, sondern sind vielmehr geeignet, jede eigenständige Wirkmächtigkeit der ÖAS, die eine bessere Regulierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes ermöglichen würden, grundlegend zu verhindern.

Die Weiterentwicklung der Gesetzgebung im Bereich der Sicherheit und Gesundheit beschränkte sich in den letzten Jahren nahezu ausschließlich auf die Umsetzung europäischer Vorgaben. Zwischen 2016 und 2019 wurde das ArbeitnehmerInnenschutzrecht dereguliert, beispielhaft sei die Ausweitung der maximal zulässigen Tagesarbeitszeit auf zwölf Stunden im Jahr 2018 erwähnt.

Die Arbeitsinspektion als vollziehende Behörde ist ebenfalls in den letzten Jahren zusehends geschwächt worden. Auch beim größten sozialen Unfallversicherungsträger, der AUVA, die eine weitere wichtige Organisation im Bereich der Prävention am Arbeitsplatz darstellt, sind die Ressourcen deutlich reduziert worden.

All dies wirkt der von Artikel 3 geforderten Stärkung des Rechts in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz entgegen.

Absatz 2

Absatz 2 zielt auf Regelungen zur Eindämmung gesundheitlicher Belastungen und Schäden im Zusammenhang mit der Arbeit ab. Bei deren Ausgestaltung ist es essentiell, dass die arbeitsweltlichen Veränderungen entsprechende Berücksichtigung finden. Strukturelle Veränderungen (Deindustrialisierung) haben zu einer deutlichen Verschiebung arbeitsbedingter Belastungen und Erkrankungen hin zu psychischen Belastungen geführt.

Gemäß Übereinkommen 155 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt sind Belastungen und Schäden zu verhüten, indem die mit der Arbeitsumwelt verbundenen Gefahrenursachen, soweit es möglich ist, minimiert werden. Nun ist dieses „Arbeitsumfeld“ selbst transformativ (bspw: verstärkte globale Produktionsketten, Telearbeit, erodierende Grenzlinien zwischen Privatem und Beruflichem).

Ein zentrales Problem des Umgangs mit psychischen Belastungen im betrieblichen Kontext besteht darin, dass das Arbeitsumfeld auf den unmittelbaren Arbeitsplatz beschränkt wird. So werden Belastungen ausgeblendet, die sich gerade nicht im gesonderten betrieblichen Areal des Arbeitsplatzes erheben lassen, sondern indirekt auftreten, bspw im Zwischenraum privater und dienstlicher Tätigkeiten (dort, wo etwa die „Vereinbarkeitsproblematik“, aber auch Sucht- und Gewaltproblematiken etc zu lokalisieren wären). ArbeitnehmerInnenschutzrechtliche Bemühungen müssten diesen Aspekt reflektieren, und zwar in Form rechtlicher Schranken (bei mobiler Arbeit, Erreichbarkeit etc) sowie in Form eines angemessenen betrieblichen Instrumentariums der Erhebung und Maßnahmensetzung (Evaluierung).

Absatz 3

In Österreich gab es laut Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion im Jahr 2018 62.405 Überprüfungen durch die Arbeitsinspektion, wobei bei 44,3 % dieser Kontrollen Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt wurden. Insgesamt wurden knapp 95.000 (exakt 94.906) Übertretungen festgestellt, aber nur 934 Strafanzeigen beantragt. Das entspricht einem Anteil von gerade einmal 1 %. Nur mehr auf jede 100. Übertretung folgt also eine Strafanzeige. Von einem „abschreckenden Sanktionssystem“, wie es seitens der Charta dezidiert gefordert wird, ist das österreichische Kontrollsystem damit weit entfernt. Das ist aus arbeitnehmerInnenschutzrechtlicher Sicht höchst bedenklich. Denn klar ist, dass nur wirksame Strafwahrscheinlichkeiten und Sanktionsandrohungen vor Übertretungen und Missachtungen schützen. Die europaweite Unternehmerbefragung ESENER (European Survey of Enterprises on New and Emerging Risks) hat gezeigt, dass Arbeitgebe-

rInnen gesetzliche Verpflichtungen als den wichtigsten Grund für die Auseinandersetzung mit Sicherheit und Gesundheit im Betrieb ansehen. Hier bedarf es einer klaren Schärfung bestehender Strafbestimmungen sowie der behördlichen Vorgehensweise. Das ILO-Übereinkommen Nr 81 legt unter anderem fest, dass „sofortige gesetzliche Verfolgung“ durch die AufsichtsbeamtInnen zu erfolgen hat, wenn Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes nicht eingehalten werden (Art 17). Dass Beratung der Arbeitgeber grundsätzlich gegenüber Sanktionen priorisiert wird, ist sinnvoll, darf aber nicht dazu führen, dass der Arbeitnehmerschutz zu einem zahnlosen Tiger wird und damit die zitierten internationalen Standards nicht mehr erfüllt werden. Die dadurch erzeugte normative Schwäche geltender Bestimmungen wird durch niedrige, nicht abschreckende Strafsätze bei Übertretungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, Arbeitsruhegesetzes oder Arbeitszeitgesetzes forciert.

Um den in Art 3 artikulierten Anspruch gerecht werden zu können, bedarf es daher einer klaren Schärfung bestehender Strafbestimmungen sowie der behördlichen Vorgehensweise.

Dies wiederum setzt eine – vor allem personelle – Stärkung der Arbeitsinspektion voraus. Einschließlich teilzeitbeschäftigter und karenzierter MitarbeiterInnen gibt es derzeit (Stichtag 31. Dezember 2018) 303 Arbeitsinspektionsorgane, die Kontroll- und Beratungstätigkeiten in den österreichischen Betrieben durchführen. Die Zahl der im Außendienst arbeitenden (also de facto kontrollierenden) ArbeitsinspektorInnen ist niedriger als die Vorgabe der ILO. Diese legt im Übereinkommen Nr 81, Art 10, als Richtwert für industrielle Marktwirtschaften eine/n AufsichtsbeamtIn pro 10.000 Beschäftigte fest.

Absatz 4

Abs 4 fordert schließlich den Zugang zu betriebsärztlichen Diensten für alle ArbeitnehmerInnen in allen Wirtschaftszweigen und Unternehmen. Das in Österreich bestehende Präventionssystem entspricht dem bereits. Vor dem Hintergrund der bestehenden Arbeitsbelastungen ist aber eine effektivere, verstärkte und inhaltlich-adäquate Präventionsarbeit sinnvoll. Das bestehende Präventionssystem orientiert sich hinsichtlich der Bestimmung zur Einsatzzeit der Präventivfachkräfte an einer traditionellen Unterscheidung von Hand- und Kopfarbeit. Der Kopfarbeit wird aufgrund der vermeintlich geringeren arbeitsbedingten Gefahren oder Belastungen ein geringerer Bedarf an Präventionsarbeit unterstellt. Diese Unterscheidung hält einer Analyse bestehender Arbeitsbelastungen jedoch nicht stand. Deswegen wäre eine Erhöhung der jährlichen Präventionszeit für ArbeitnehmerInnen an Büroarbeitsplätzen sowie an Arbeitsplätzen mit vergleichbaren Belastungen von 1,2 Stunden auf 2 Stunden pro ArbeitnehmerIn angebracht. Gleichzeitig sollte auch die Präventionszeit an allen anderen Arbeitsplätzen (auf 2,5 Stunden) erhöht werden.

Im Jahr 2019 gab es in Österreich 105.449 Arbeitsunfälle (- 0,9 %) gegenüber dem Vorjahr sowie 1.198 Berufskrankheiten (+ 5,1 % gegenüber dem Vorjahr). Mehr Präventionszeiten erhöhen den Sensibilisierungsgrad. Ebenso sollten die Präventionszeiten auf Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen sowie ArbeitspsychologInnen zu je 25 % verteilt werden und die restlichen 25 % flexibel und bedarfsgerecht auf eine oder mehrere der genannten Präventivfachkräfte.

Die BAK erlaubt sich zu diesem Artikel die Situation im **Verkehrssektor** gesondert hervorzuheben.

Die Arbeitsplätze im Verkehrssektor sind sehr stark international ausgerichtet. Trotz zigtausenden, täglichen Grenzübertritten verhindern weder nationale noch europäische Regelungen im Arbeits- und Sozialrecht die Ausbeutung der Beschäftigten. Sie reicht von langen Zeiträumen fernab des Heimatlandes und der Familie, einer katastrophalen Entlohnung, unzumutbaren hygienischen Bedingungen, überlangen Arbeitszeiten, enormem Druck bis hin zu unzureichender Ausbildung.

Schichten über mehrere Monate sind im Verkehr an der Tagesordnung, zum Teil völlig legal, zum Teil können die Bestimmungen mit Hilfe von illegalen Praktiken, wie vorab ausgestellten Urlaubsbestätigungen, mit einer erschreckenden Leichtigkeit umgangen werden.

Entlohnt werden die Beschäftigten nach uneinheitlichen Bedingungen, zumeist nach jenen ihres Heimatlandes. Der Lohn für bulgarische BerufskraftfahrerInnen beträgt in Bulgarien etwas über 250 Euro (monatlich). Selbst wenn man zuerkannte Zulagen hinzurechnet, ist das nicht ausreichend um monatelang in (europäischen) Hochpreisländern unterwegs zu sein und davon sein Leben bestreiten zu können. Viele ArbeitnehmerInnen können sich weder (tägliche) frische, warme Mahlzeiten noch die Preise der Sanitärräume leisten. Das Wärmen mitgebrachter Speisen auf dem Gaskocher neben dem Fahrzeug (wenn es nicht regnet) hat nichts mit Romantik zu tun, sondern ist eine Auswirkung von Ausbeutung. Auch bewachte (und daher entgeltpflichtige) Parkplätze liegen vielfach außerhalb der finanziellen Leistungsfähigkeit. Löhne haben oft auch eine (zum Teil verbotene) Akkord- und Pünktlichkeitskomponente. Geschwindigkeitsüberschreitungen sind daher an der Tagesordnung. Hoher Spritverbrauch bzw defekte Reifen werden FahrerInnen in Rechnung gestellt, selbst bei Stau und selbst, wenn die FahrerInnen kein Verschulden trifft.

Lenkzeiten müssen zwar technisch aufgezeichnet werden, allerdings existieren zahlreiche Möglichkeiten, diese technischen Einrichtungen zu umgehen. Vielfach werden ArbeitnehmerInnen dazu gedrängt, andere Tätigkeiten bei der notwendigen Ruhezeit nicht zu berücksichtigen (Be- und Entladen, Fahrzeugkontrolle usw). Dies selbst dann, wenn diese Tätigkeiten körperlich anstrengend sind oder sehr lange dauern.

Die monatelangen Aufenthalte müssen, wegen der unbezahlbaren sonstigen Nächtigungsmöglichkeiten, im Straßenverkehr oft in minimalistischen FahrerKabinen verbracht werden (2 m²). In der Binnenschifffahrt sind die Kabinen laut und Erschütterungen ausgesetzt, auf der Schiene nächtigen LokführerInnen oft lieber auf dem Boden des Triebfahrzeuges als die unzumutbaren „Zimmer“ an Haltestellen anzunehmen. Einen verpflichtenden Einbau von Toiletten in Triebfahrzeugen gibt es nicht, ein spontanes Aussteigen bei Toiletten – so auf der Strecke überhaupt welche vorhanden sind – ist oft nicht möglich.

In der Luftfahrt werden die Standorte von den Luftfahrtunternehmen beliebig verlegt: „Heute Wien, Morgen Bratislava“. So kommen die Beschäftigten unter Druck, immer wieder (noch)

schlechtere Arbeitsbedingungen in Kauf nehmen zu müssen, so sie beim Unternehmen bleiben möchten.

ArbeitnehmerInnen werden oft ohne ausreichende Ausbildung in die Ferne geschickt. Das sorgt für enorme Unsicherheiten bei den Beschäftigten und gefährdet letztlich auch die Sicherheit des Verkehrs. So sind bei der Schiene lediglich 16 Stunden Ausbildung europaweit genormt, um an eine TriebfahrzeugführerInnenlizenz zu gelangen. Alles andere können die Unternehmen „autonom“ festlegen und ihre unerfahrenen LokführerInnen mit mehreren hundert Reisenden oder mit Zügen mit hunderten Tonnen Gefahrgut quer durch Europa zu schicken. Ohne Ausbildungsregeln wird sich das gerade stattfindende Ausbildungsdumping weiter fortsetzen.

Gerade im Verkehr fällt das Urteil über die Einhaltung der Sozialcharta katastrophal aus. Der schrankenlose Warenverkehr ist nur deshalb möglich, weil er auf dem Rücken der Beschäftigten erfolgt. Von sozialen Rechten ist Europa hier weit entfernt. Die EU-Kommission treibt in ihren Vorhaben – etwa im sogenannten Mobilitätspaket – unter dem immer stärker werdenden Preisdruck weitere Verschlechterungen für die Beschäftigten voran oder verhindert klare und leicht exekutierbare Lösungen (Ausbildung Eisenbahn, Ausstattung Schienenfahrzeuge und Schiffe).

Aus Sicht der BAK braucht es daher:

- klare technische und soziale Bestimmungen im Verkehr,
- faire Löhne,
- die volle Durchsetzung der Entsendebestimmungen,
- ein Ende des ruinösen Wettbewerbs der (nur) zu Lasten der Beschäftigten geht.

Abschließend zu diesem Artikel erlaubt sich die BAK anzuregen, dass bei den konkreten Vorkehrungen und Prozessen auch über die **Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte** (unterschiedliche Belastung in frauen- und männerdominierten Bereichen, Schutzausrüstung passend auch für Frauen etc) Bericht erstattet werden sollte.

Artikel 11 – Recht auf Schutz der Gesundheit in Verbindung mit Artikel 3 – Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

Die Berufskrankheitenliste (Anlage Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) umfasst 53 anerkannte Berufskrankheiten. Nur jene Erkrankungen, die dort genannt werden, sind von der Leistungserbringung der Unfallversicherung umfasst. Die Liste wird nur sehr zögerlich erweitert bzw aktualisiert, was zu enormen Versorgungslücken in der Unfallversicherung führt. Bspw sind der weiße Hautkrebs, ebenso Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates oder arbeitsbedingte psychische Erkrankungen, wie das Burn-out-Syndrom (https://www.who.int/mental_health/evidence/burn-out/en/), nicht von dieser Liste umfasst. Personen, bei denen diese Erkrankungen auftreten, selbst wenn sie nachweislich arbeitsbedingt sind, haben keine Möglichkeit, Leistungen aus der Unfallversicherung zu erhalten. Gegenüber dem/der DienstgeberIn haben sie aber auch keine Ansprüche auf Schadenersatz, da diese/r

durch Leistung des Unfallversicherungsbetrages von jeglicher Haftung (mit Ausnahme einer vorsätzlichen Verletzung) befreit ist.

Absatz 3

Die BAK erlaubt sich hier die **Verkehrslärmproblematik** gesondert hervorzuheben.

Aus Sicht der BAK mangelt es zur Bewältigung der Verkehrslärmproblematik sowohl an modernen und ausreichend detaillierten Gesetzen als auch an (ausreichenden) spezifische Präventiv- und Schutzmaßnahmen (Vgl das Kapitel „Verkehrslärm“ im AK-Wohlstandsbericht 2019 S. 60ff <https://www.arbeiterkammer.at/wohlstandsbericht2019> und <https://awblog.at/verkehrslaermschutz-im-dornroeschenschlaf/> sowie mwN Hochreiter, Werner (2019): Verkehrslärmschutz: ES darf ein bisschen verbindlicher sein – Überlegungen und Wünsche für die künftige Rechtsentwicklung im Verkehrslärmschutzrecht, in: Informationen zur Umweltpolitik, 200. Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien - <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/ppresolver?id=AC15541492>).

Österreich hat die Vorkehrungen zur Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (Environmental Noise Directive 2002/49/EG – kurz END) nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß getroffen. So erklärt es sich, dass rund ein Drittel der Lärmbetroffenen in Österreich unentdeckt bleiben, weil die von der EU-RL vorgegebenen Schwellenwerte, ab denen zu erheben sind, relevante Bereiche im niederrangigen Straßen- und Schienennetz und Probleme aus dem Zusammenwirken mehrerer Quellen ausblenden.

Ruheschutz bzw die akustische Umgebungsqualität entscheiden über Erholungsmöglichkeiten und Wohlfühlen beim Wohnen. Verkehrslärm ist gemäß Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nach der Luftverschmutzung das Umweltproblem mit den zweitstärksten Auswirkungen auf die Gesundheit in Europa. Die EuropäerInnen verlieren jedes Jahr mindestens eine Million gesunde Lebensjahre durch die Auswirkungen von Umgebungslärm (WHO 2011). 2017 wohnten hierzulande in Summe fast 2 Mio Menschen über dem Tag-Abend-Nacht-Schwellenwert für Straßenlärm bzw über 100.000 Menschen über dem Nacht-Schwellenwert für Schienenlärm. Dass diese offiziell bereitgestellten Betroffenenzahlen das Problem unterschätzen, hängt auch damit zusammen, dass die angewandten Grenzwerte schon länger nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum zeitgemäßen fachlichen Wissensstand stehen. Die in der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (BGBl II 144/2006) festgelegten Schwellenwerte legen die Bereiche fest, für die Aktionspläne auszuarbeiten sind: im Straßenverkehr sind das 60dB/50dB (Lden/Lnight), im Eisenbahnverkehr 70dB/60dB, im Flugverkehr 65dB/55dB. Sie korrelieren mit den im Neubau und in der Bestandsanierung in Österreich üblichen Grenzwerten. Die 2018 veröffentlichten WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region (Vgl dazu http://www.laerminfo.at/ueberlaerm/laermwirkung/who_richtwerte.html) zeigen, dass Schienenlärm nicht mehr als „weniger belästigend“ als Straßenverkehrslärm erlebt wird. Die von der WHO empfohlenen Grenzwerte für Schienen- und Fluglärm liegen mit 54dB/44dB bzw 45dB/40dB mittlerweile deutlich unter den in Österreich angewandten Werten (Vgl in diesem Sinne auch die Neufassung des Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie - http://www.laerminfo.at/laermschutz/EU_noise_policy/bewer-

[tung-gesundheitlicher-auswirkungen-durch-umgebungs%C3%A4rm.html](#) sowie die Auswertungen im Bericht „Lärm in Europa 2020“ der EEA - http://www.laerminfo.at/laerm-schutz/EU_noise_policy/NoiseReport2020.html).

Was nun die maßgeblichen Rechtsvorschriften anlangt, so zeigt sich, dass strenge Vorkehrungen in Österreich nur dort geben sind, wo Strecken neu gebaut oder wesentlich erweitert werden, die zudem so „groß“ sein müssen, dass die Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Umweltverträglichkeitsprüfungs-RL zur Anwendung gelangen. Alle relevanten Gesetze (Luftfahrtgesetz, Bundes- und Landesstraßengesetze, Eisenbahngesetz) lassen aber, wenn das Problem von bestehenden Strecken (etwa durch Verkehrszunahmen) ausgeht, sowohl greif- und durchsetzbare Rechte der Betroffenen als auch eine hinreichende Selbstbindung der ausgelagerten Betriebsgesellschaften (ASFINAG, ÖBB, Flughafenbetriebsgesellschaft) vermissen. So braucht es auch nicht zu verwundern, dass die in Umsetzung der END alle fünf Jahre periodisch vorgelegten Lärminderungs-Aktionspläne den Sanierungsbedarf nicht wirklich analysieren und so praktisch keine konkreten Maßnahmen enthalten.

Geboten wäre es, dass die Pläne die Anzahl derjenigen Betroffenen samt den Überschreitungsbereichen nennen, die in der nächsten Periode von Lärm entlastet werden sollen, und dass dies am Ende der Periode evaluiert wird. Doch das findet nicht statt (Vgl BAK Positionspapier Juli 2016 aus Anlass der Evaluierung der END, das grundlegende Probleme und Schwachstellen der Richtlinie einerseits und der nationalen Umsetzung der Richtlinie in Österreich andererseits identifiziert <https://www.akeuropa.eu/de/richtlinie-umgebungs-laerm>; vgl auch BAK Positionspapier zu den Aktionsplänen gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Planungsperiode 2018 bis 2023 http://www.laerminfo.at/aktionsplaene/stellungnahmen/stellungnahmen_2018.html). Lediglich für den Bereich des Flughafens Wien-Schwechat findet sich ein in diesem Sinne anschlussfähiges Vorgehen: Doch dieses ist in einem privaten Mediationsvertrag festgelegt und geht weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. So sind auch die Veränderungen in den (Verkehrslärm-)Betroffenzahlen gegenüber 2012 nicht nachvollziehbar. Sanierung findet nur nach Maßgabe budgetärer Bedeckung und als Ergebnis politischer Absprachen statt. Die Chance, die Aktionspläne auch zur Lärmvorsorge zu nutzen, wurde gar nicht ergriffen. Gleichzeitig werden mit einer wachsenden Bevölkerung, dem Trend zu Urbanisierung und zunehmenden Mobilitätswünschen die Konflikte noch zunehmen.

Eine wohlstandsorientierte Lärminderungs- und Lärmvorsorgepolitik, wie sie auch Art 11 meint, erfordert einen am Vorsorge- und Verursacherprinzip orientierten Rechtsrahmen – möglichst in der Zuständigkeit des Umweltministeriums – mit bundeseinheitlich verpflichtenden, am Gesundheitsschutz orientierten Grenzwerten. InfrastrukturbetreiberInnen sind zur laufenden Lärminderung (Lärminderungsmanagement) zu verpflichten. Die Bund-Länder-Zusammenarbeit bei Raumordnung und Verkehrsplanungen sowie fortschrittliche Lärminderungsplanungsverfahren auf Länderebene müssen gesetzlich verankert werden, Aktionspläne wirksame und konkrete Lärmschutz-Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre sowie klare Prioritäten transparent benennen. Bevölkerung und Fachöffentlichkeit sind an der Aktionsplanung effektiv zu beteiligen. Aktionspläne müssen gerichtlich überprüfbar, Individualrechte einklagbar sein.

Artikel 12 – Das Recht auf soziale Sicherheit

Grundsätzlich wurde das österreichische System der sozialen Sicherheit infolge der letzten Berichterstattung durchaus gutgeheißen. Dies vor allem deshalb, weil Österreich in allen traditionellen Bereichen der sozialen Sicherheit Leistungen vorsieht und nahezu die gesamte Bevölkerung vom Krankenversicherungsschutz umfasst ist. Auch die Leistungshöhen wurden, nicht zuletzt durch die Möglichkeit der Aufstockung mittels weiterer Leistungen wie etwa der Ausgleichszulage, grundsätzlich als adäquat erachtet.

Probleme zeigen sich fallweise in einer strenger werdenden Verwaltungspraxis und Judikatur. Beispielhaft sei auf die Judikatur zur Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension verwiesen. Der Berufsschutz, der das Verweisungsfeld für trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen zumutbare Tätigkeiten einschränkt, wird zunehmend aufgeweicht, was die Zuerkennung entsprechender Leistungen erschwert.

Im Zusammenhang mit der großen Sozialversicherungsreform im Jahr 2019/2020 muss ein besonderes Augenmerk auf die damit einhergehenden Fusionskosten der Sozialversicherungsträger und folglich die finanzielle Belastung des Gesundheitssystems gelegt werden. Besonders betroffen ist die nach der Fusion von neun Gebietskrankenkassen geschaffene Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), die mit knapp 7,1 Mio Versicherten der mit Abstand größte Träger geworden ist. Es zeichnet sich ab, dass die Zusammenlegung der Träger samt den finanziellen Begleitregelungen erhebliche Mehrkosten aufwerfen und vor allem die ÖGK belasten wird.

Österreich muss dafür Sorge tragen, sein hohes Niveau im Bereich der sozialen Sicherheit auch künftig beizubehalten und auf diese zu erwartenden Kosten nicht mit Leistungskürzungen zu reagieren. Denn es hat nach Art 12 auch die Verpflichtung, sein System der sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Niveau zu erhalten und sich zu bemühen, es fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen (Abs 1, 2 und 3). Leistungskürzungen oder -streichungen, egal in welchem Bereich der sozialen Sicherheit, würden dem nicht gerecht.

Absatz 4

Gerade jetzt zeigt sich im internationalen Vergleich, wie wichtig ein starker Wohlfahrtsstaat in Krisenzeiten ist. Diese Leistungen müssen weiter ausgebaut und an neue Bedürfnisse angepasst werden. Eine Ausweitung der Finanzierung ist dafür unerlässlich.

Dem widersprechend hat Österreich bereits Leistungskürzungen, die sich vorwiegend auf nichtösterreichische StaatsbürgerInnen auswirken, zu verbuchen – und zwar im Hinblick auf Familienleistungen. Seit 1. Jänner 2019 werden die Beträge für die Familienbeihilfe und steuerliche Familienleistungen, wie der Kinderabsetzbetrag, für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einer Vertragspartei des EWR oder der Schweiz aufhalten, an die Lebenserhaltungskosten des jeweiligen Wohnortstaates der Kinder angepasst. Sind die Lebenserhaltungskosten im betreffenden Staat geringer, fallen auch die Familienbeihilfe

und steuerliche Familienleistungen, wie der Kinderabsetzbetrag, geringer aus. Von der Regelung betroffen sind in Österreich Erwerbstätige, die aufgrund der VO 883/2004 dem Grunde nach Anspruch auf Familienbeihilfe aus Österreich haben – nunmehr aber eben in indexierter Höhe. Diese Regelung wird von vielen ExpertInnen und auch von der Europäischen Kommission als EU-rechtswidrig (primärrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit und Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie sekundärrechtliche VO 492/2011, VO 882/2004, VO 987/2009) erachtet. Mittlerweile ist auch der EuGH mit der Sache befasst (Rs C-163/20). Der von der Europäischen Sozialcharta geforderten Gleichbehandlung dürfte die derzeitige Regelung wohl nicht entsprechen.

In Zusammenhang mit Familienleistungen ist zudem kritisch anzumerken, dass sich Verfahren zur Gewährung von Kinderbetreuungsgeld als Ausgleichszahlung („Unterschiedsbetrag“) iSd Art 68 Abs 2 der VO 883/2004 häufig massiv in die Länge ziehen und Eltern, von denen zumindest ein Teil in einem anderen EU-Staat lebt oder arbeitet, deshalb immer wieder monatelang ohne Leistung bleiben – auch hier liegt eine Ungleichbehandlung vor, die schwer mit Art 12 Abs 4 der Charta und den Verordnungen zur Koordinierung der Sozialsysteme in der EU vereinbar sein wird.

Bereits anlässlich des Österreich-Berichts 2013 und 2017 hatte der Ausschuss kritisiert, dass Österreich keineswegs mit allen Vertragsstaaten der Charta bi- oder multilaterale Verträge zur sozialen Sicherheit unterhält.

Keine Abkommen gab es mit Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russland und der Ukraine. Trotz dieser Kritik hat sich die Lage seit 2017 kaum verändert. Lediglich mit Albanien wurde mittlerweile ein Abkommen geschlossen (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über soziale Sicherheit, BGBl III 2018/154 idF BGBl III 2018/158).

Hinsichtlich aller anderen genannten Staaten ist dagegen nach wie vor nicht gewährleistet, dass dort zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten auf Anwartschaften für österreichische Leistungen, etwa Pensionsleistungen oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, angerechnet werden. Das steht im Widerspruch zu den Anforderungen der Charta.

Die österreichische Krankenversicherung ist stets an Leistungsansprüche (wie Arbeitslosengeld, Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Pensionsleistungen etc) oder eine Erwerbstätigkeit (wenn der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt) geknüpft. Sind die zu Grunde liegenden Ansprüche strittig, müssen sich die Betroffenen bis zur Entscheidung der Versicherungsträger/Behörden selbst versichern. Knüpft diese Selbstversicherung nicht direkt an eine Pflichtversicherung, gibt es eine Wartezeit von sechs Monaten auf Leistungen.

Durch die sogenannten Schutzfrist-Regelungen im Sozialversicherungsrecht sollen Krankenversicherungslücken minimiert werden. So hat eine erwerbstätige Person beispielsweise nach dem Ende einer Beschäftigung noch weitere sechs Wochen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung. Diese Schutzfrist bzw der damit verbundene Leistungsanspruch wird allerdings beendet, wenn sich die Person ins Ausland begibt. Diese Einschränkung gilt nur

dann, wenn bilaterale Abkommen oder unionsrechtliche Vorschriften (VO 883/04) nicht anderes vorsehen. Für die Angehörigen jener Vertragsstaaten der Sozialcharta, mit denen es (noch) kein Abkommen gibt, stellt dies einen erheblichen Nachteil da. Es müsste sichergestellt werden, dass es eine Ausweitung der Schutzfrist auf alle Vertragsstaaten gibt, um im Sinne des Abs 4 lit a die Wahrung von Leistungsansprüchen, unabhängig wo sich die Person aufhält, zu gewährleisten.

Zu den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1

In den Conclusions 2017 zu den Art 12 Abs 1 und 13 Abs 1 wird festgehalten, dass der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende bei einem jährlichen Mindestniveau von 12.212 Euro (Wert 2015: 872,31 Euro, 14-mal) und damit über der Armutsgrenze von 11.630 Euro liegt.

In Österreich gilt als armutsgefährdet, wer weniger als 60 % des Median-Äquivalenzeinkommens zur Verfügung hat. Die aktuellsten Zahlen sind von EU-SILC 2019 und messen die Einkommen von 2018 (siehe EU-2019, Tabellenband, Seite 12, 2. Absatz http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=123283). Als Vergleichswert ist hier der Ausgleichszulagenrichtsatz von 2018 als Vergleichswert heranzuziehen – 14-mal für MindestpensionistInnen, 12-mal für MindestsicherungsbezieherInnen.

2018 belief sich der Wert des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende auf brutto 12.731 Euro (909,42 Euro, 12- bzw 14-mal). Das sind netto 12.082 Euro jährlich (863,04 Euro pro Monat, 12- bzw 14-mal).

Dies bedeutet in Zahlen für das Jahr 2018:

- Armutsschwelle (60 % des Medianeinkommens): 1.286,42 €/Monat
- Armutsschwelle (50 % des Medianeinkommens): 1.072,08 €/Monat
- Mindesteinkommen Pension: 1.006,88 €/Monat (netto, umgerechnet, da 14 Auszahlungen im Jahr)
- Mindestsicherung: 863,04 €/Monat (netto)

Sowohl Mindesteinkommen in der Pension (Ausgleichszulage), als auch Mindestsicherungsrichtsatz liegen somit deutlich unter der Armutsschwelle von 60 % für 2018.

Sie liegen auch deutlich unter dem – aus Sicht der BAK viel zu niedrigen – Wert der Armutsschwelle von 50 % von 2018, der im Bericht erwähnt wird.

Demnach ist die Feststellung im Bericht, dass der Wert der Ausgleichszulage (für Alleinstehende) über dem Wert der Armutsgrenze liegt, nicht richtig, sofern der korrekte Wert zugrunde gelegt wird. Zumindest, was die aktuell vergleichbaren Werte für das Jahr 2018 betrifft. Die Situation steht demnach aus Sicht der BAK nicht im Einklang mit der Charta.

Artikel 13 - Das Recht auf Fürsorge

Absatz 1

Das Recht auf Fürsorge soll in Österreich im Besonderen durch die Leistungen der Sozialhilfe- bzw der Mindestsicherungsgesetze der Länder gewährleistet werden. Mit dem am 13.3.2019 beschlossenen Sozialhilfegrundsatz-Gesetz hat die (damalige) österreichische Bundesregierung die Fürsorge neu ausgerichtet. Offen kommuniziertes Ziel dieser Neuausrichtung war ein restriktiver Zugang zu Leistungen, vor allem für Menschen mit Migrationshintergrund. Wesentliche Teile des Gesetzes wurde in der Folge vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als verfassungswidrig aufgehoben.

Das Sozialhilfegrundsatz-Gesetz gibt den Rahmen vor, für die Sozialhilfeausführungs-Gesetze der Bundesländer und hat damit großen Einfluss auf die Ausrichtung.

Zu den wichtigsten Neuerungen zählen:

- Einführung eines Höchstsatzes, statt einer Mindestleistung, wodurch es den Ländern nicht mehr möglich ist, potenzielle höhere Lebenserhaltungskosten zu kompensieren,
- eine regressive Leistungsstaffelung für Kinder, durch die Mehrkindfamilien massiv schlechter gestellt werden, die durch einen Entscheid des VfGH nur geringfügig entschärft wurde,
- Leistungskürzungen für Paare und Wohngemeinschaften,
- eine, inzwischen durch den Entscheid des VfGH stark eingeschränkte, Leistungsreduktion für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen.

Aus Sicht der BAK untergräbt das Sozialhilfegrundsatz-Gesetz das Recht auf Fürsorge. Die Schlechterstellungen sind weitreichend, betreffen aber im Besonderen Mehrkindfamilien sowie Paare und Menschen, die in Wohngemeinschaften leben. Die Schlechterstellung von Menschen mit geringen Deutschkenntnissen wurde zwar zum Teil aufgehoben, das Gesetz erlaubt aber grundsätzlich weiterhin Leistungskürzungen für diese Gruppe.

Außerdem sieht es die BAK als grundsätzlich problematisch an, wenn Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die ein geringes Einkommen (wie zB ein Lehrlingseinkommen oder eine Ausbildungsbeihilfe bei der überbetrieblichen Lehrausbildung) beziehen und alleine leben müssen (zB aus familiären Gründen), keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Aufgrund des Ausbildungspflichtgesetzes haben Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr die Wahl, eine Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhaltes anzunehmen, sie müssen eine Ausbildung absolvieren. Allfällige Stipendien für SchülerInnen, geringes Lehrlingseinkommen und die vom Arbeitsmarktservice gewährte Ausbildungsbeihilfe für Jugendliche in der überbetrieblichen Lehrausbildung sichern aber den Lebensunterhalt nicht. Daher benötigt diese Personengruppe einen eigenständigen Anspruch auf Sozialhilfe.

Generell ist das Fürsorgesystem teilweise stark mangelhaft. Zu kritisieren sind ua das Leistungsniveau, das unter der in Österreich gebräuchlichen Schwelle von 60 % des Median-Haushaltseinkommens liegt (siehe ausführlich unter „Zu den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Ab-

satz 1“), ein teilweise fehlender Rechtsanspruch auf Leistungen oder ein zu komplexes Freibetragsystem für Menschen, die (wieder) eine Erwerbsarbeit aufnehmen.

Kritisch wird seitens der BAK auch angemerkt, dass sich im letzten Bericht nicht zu allen Bundesländern eine detaillierte Darstellung der Situation in Bezug auf die Höhe der Sozialhilfe findet.

Beispielhaft erlaubt sich die BAK die Situation im Bundesland Salzburg näher zu erläutern: Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SHGG) schafft die Grundlage für die künftigen Sozialhilfeleistungen in den Bundesländern. Das Inkrafttreten des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes (Sbg SUG) ist mit 1. Jänner 2021 vorgesehen. Das Sbg SUG wird einige bedenkliche, weil nochmals anspruchshindernde Änderungen im Vergleich zum derzeitigen Salzburger Mindestsicherungsgesetz (Sbg MSG) mit sich bringen. Die gravierendsten der geplanten Beschränkungen, welche bereits im SHGG enthalten waren, konnten durch den VfGH zwar abgewendet werden. So etwa die Einführung eines Arbeitsqualifizierungsbonus, wonach ein Teil der Sozialhilfeleistung (35 %) nur bei ausreichender Qualifizierung für den Arbeitsmarkt zustehen sollte – diese Regelung hätte vorrangig nichtösterreichische Staatsbürger getroffen, da hier wesentliche Kenntnisse der deutschen bzw. englischen Sprache gefordert waren. Als verfassungswidrig erkannt wurde außerdem die Staffelung der Leistungssätze für Kinder, die ab dem 3. Kind nur mehr 5 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes vorgesehen hätte – eine Bedarfsdeckung wäre hier definitiv nicht mehr gewährleistet gewesen.

Auch die verbleibenden Regelungen, welche mit dem Sbg SUG auf Landesebene nun näher ausgestaltet werden, werden aber zu erheblichen Einschnitten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage führen. Beispielhaft seien einige Punkte herausgegriffen: Die künftige Ausgestaltung der Sozialhilfe wird auf Höchstsätzen basieren, wohingegen es sich bei der Mindestsicherung um Mindeststandards handelte. Eine bisher mögliche individuelle Anpassung der Leistung an die besonderen Gegebenheiten in den Bundesländern wird damit nicht mehr möglich sein. Anstelle von Geld- sollen zudem vorrangig Sachleistungen gewährt werden, was die selbstbestimmte Lebensführung in Frage stellt. Auf eine bestimmte Form der Leistungsgewährung besteht kein Rechtsanspruch – dementsprechend wird auch die Art der Gewährung nicht im Rechtsweg überprüfbar sein. Darüber hinaus wird es eine Leistungsdeckelung für Haushaltsgemeinschaften volljähriger Personen geben: Hier soll der Leistungsanspruch grundsätzlich mit maximal 175 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes begrenzt werden, solange den Betroffenen dabei zumindest 20 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes verbleiben. Dass der individuelle Bedarf hier ausreichend gedeckt werden kann, ist mehr als fraglich. Schließlich sollen Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) künftig nicht mehr von der Einkommensanrechnung ausgenommen werden, sie werden die Sozialhilfe in den Monaten ihrer Gewährung also entsprechend kürzen. Auch das bedeutet erhebliche Einbußen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage, die auch bisher nur ein Leistungsminimum garantierte und häufig eben bereits jetzt nicht ausreicht, um eine Existenzsicherung in Höhe der Armutgefährdungsschwelle zu gewährleisten. Nicht zuletzt in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Ausschusses für soziale Rechte zum Bericht aus 2017 wird daher erneut mit der Feststellung einer Unvereinbarkeit mit Art 13 Abs 1 der Charta zu rechnen sein.

Das gilt im Übrigen nicht nur in Zusammenhang mit der Leistungshöhe, sondern auch im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten. Bereits 2017 hatte der Ausschuss für soziale Rechte kritisiert, dass manche Bundesländer eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten mit österreichischen Staatsbürgern an das Recht auf Daueraufenthalt knüpfen. Auch nach dem SHGG und dem Sbg SUG werden nichtösterreichische Staatsbürger grundsätzlich nur bei Daueraufenthalt, also erst nach zumindest 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich, Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben. Zwar sieht das Sbg SUG vor, dass aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, die das Kriterium des Daueraufenthalts noch nicht erfüllen, Anspruch auf Leistungen haben, wenn deren Gewährung aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde. Ob diese Bestimmung so ausgelegt werden wird, dass Angehörige der Vertragsstaaten der Europäischen Sozialcharta generell Anspruch auf Sozialunterstützung haben, ist jedoch zu bezweifeln. Vielmehr ist anzunehmen, dass gerade wegen der Aufnahme einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung – noch stärker als mit der derzeitigen Rechtslage – auf den Einzelfall abgestellt und kein genereller Anspruch für Angehörige anderer Vertragsstaaten eingeräumt wird. Eine entsprechende Auslegung wäre aber aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs aus der Charta durchaus geboten. Andernfalls wird in Anbetracht der fortdauernden Situation auch hinsichtlich des anstehenden Österreich-Berichts die Feststellung einer Unvereinbarkeit mit der Charta auch in diesem Punkt nicht ausbleiben.

Absatz 2

In Österreich werden die Leistungen der Mindestsicherung bzw der Sozialhilfe von den zur Gemeindeverwaltung zählenden Behörden administriert. Vor allem in kleingliedrigen Gemeindestrukturen bedeutet die Offenlegung ihrer Notsituation für die Menschen, die auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind, oft eine soziale Erniedrigung. Das ist ein zentraler Grund dafür, dass die Inanspruchnahme der Fürsorgeleistungen zum Teil weit geringer ist als die gemessene Bedürftigkeit. Aus Sicht der BAK ist diese hohe non-take-up Rate eine der zentralen Schwächen des österreichischen Fürsorgesystems. Eine Umgestaltung der Auszahlung der Fürsorgeleistungen hin zu Bundesbehörden, wie dem Arbeitsmarktservice, wurde bei Systemreformen bereits anvisiert, bislang aber ohne Erfolg.

Absatz 3

Durch die föderale Struktur des Fürsorgesystems ist die Ausgestaltung der Leistungen und der zuständigen Institutionen Sache der Länder. Daher sind das Ausmaß und die Qualität der den Betroffenen zur Verfügung stehenden Einrichtungen sehr stark von ihrem Wohnort abhängig.

Aus Sicht der BAK spielen soziale Dienstleistungen, wie Schuldnerberatung, Betreuungs- oder Qualifikationsangebote eine zentrale Rolle beim Ziel einer nachhaltigen Unterstützung von Menschen, die Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Diese Dienstleistungen

müssen das System materieller Leistungen ergänzen und daher für alle Menschen in Österreich qualitativ hochwertig zur Verfügung stehen, unabhängig von ihrem Wohnort.

Artikel 14- Das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste

Der Begriff der sozialen Dienste umfasst unter anderem auch Hauspflagedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen. Der Zugang zu diesen Diensten sollte wirksam und gleichberechtigt, eine ausreichende geografische Verteilung garantiert sein. Die Situation betreffend Pflegedienste in Österreich wird jedoch immer prekärer. Die Anzahl jener Personen, die pflegerische Unterstützung benötigen, steigt, ohne dass die Rahmenbedingungen bisher ausreichend angeglichen worden wären. Die BAK fordert bereits seit langem den massiven Ausbau von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten. Diese Dienste könnten bei gleichzeitigem fairem Zugang zu Pflegeheimen den Aufwand, der bei der Betreuung älterer und schwer kranker Menschen anfällt, ausgleichen und nahe Angehörige, die derzeit einen Großteil der Pflege zu Hause übernehmen, entlasten. Auch die Pflegeberufe müssen attraktiver gemacht und vor allem fairer entlohnt werden, um mehr professionelles Personal für die Zukunft zu gewinnen. Zwar hat die neue Regierung in ihrem Programm den Bereich Pflege erwähnt und Maßnahmen angekündigt. Konkrete Schritte wurden bislang aber nicht in Angriff genommen. Positiv im Berichtszeitraum ist etwa die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz zu vermerken. Dies sind aber nur minimale Erfolge im Vergleich zu den aktuellen Herausforderungen.

Österreich hat im Jahr 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ratifiziert und sich verpflichtet, für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu sorgen. Im Zusammenhang mit Art 14 Charta betreffend Soziale Dienste sagt die UN-Behindertenrechtskonvention etwa in Art 19: „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern“.

Menschen mit Behinderungen sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können. Die sozialen Dienste sollen es ihnen und Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen, dass sie in den eigenen vier Wänden wohnen und so betreut werden können wie sie das selbst möchten. Diese Dienste (mobile und stationäre Betreuungs- und Pflegedienste, teilstationäre Tagesbetreuung, alternative Wohnformen etc) liegen im Kompetenzbereich der Länder und werden von diesen sowie von Gemeinden und von freien Wohlfahrtsverbänden (zB Volkshilfe, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Diakonie, Caritas oder Samariterbund) angeboten.

Die BAK erlaubt sich allerdings anzumerken, dass trotz Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden, siehe etwa auch den beschlossenen NAP für Menschen mit Behinderung 2012-2020/2021, die Lebenssituation für Menschen mit Behinderungen in Österreich nach wie vor nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht.

Weitere Anstrengungen sind insbesondere in folgenden Bereichen notwendig:

- Verstärkte Umsetzung des Grundsatzes „ambulanter vor stationärer Hilfe“ sowie Schaffung von entsprechenden Mitgestaltungsmöglichkeiten für Betroffene: Gerade die fortgesetzte Etablierung von ambulanten Unterstützungs- und Betreuungsformen geht einher mit der Schaffung von selbstständigen Wohnformen (Betreuung direkt in ihren eigenen privaten Wohnverhältnissen).
- Ausbau von selbstständigen Wohnformen mit unterschiedlichen Assistenz- und Betreuungsformen: Hier geht es darum, das Wohnangebot für Menschen mit Behinderungen zu de-institutionalisieren und eigenständige private Wohnformen zu schaffen, die klein strukturiert und gemeindenah sind. Dies bedeutet: Individualität, Wahlfreiheit, Privatsphäre und Selbstbestimmung. Damit Menschen mit Behinderungen selbstständig und gleichberechtigt, auch mit Unterstützung durch persönliche Assistenz und ambulante Betreuung, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.
- Mitbestimmung muss sich auf alle Bereiche beziehen und ist auch beim Wohnen ein wesentlicher Faktor. Menschen mit Behinderungen sollen selbst entscheiden können, wie und wo sie wohnen. Persönliches Budget ermöglicht auch in Bezug auf Wohnen echte Wahlfreiheit.
- Menschen mit Behinderung haben ein erhöhtes Risiko, in Armut zu leben oder armutsgefährdet zu sein. Die Situation am Arbeitsmarkt ist äußerst schwierig. Deshalb sind flächendeckende kostenlose Angebote hinsichtlich Mobilität, Assistenzleistungen etc besonders wichtig, um Menschen mit Behinderungen auch besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Die Regelungen zur Persönlichen Assistenz im Alltag sind in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet, was zu erheblichen Schwierigkeiten in der praktischen Inanspruchnahme im Einzelfall führen kann. Es gilt daher die unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen sowie eine bedarfsgerechte Finanzierung sicherzustellen.
- Dringender Verbesserungen bedarf es in der Beschäftigungstherapie: Rund 24.000 Menschen sind in sogenannten „Tagesstrukturen (geschützten Werkstätten)“ beschäftigt. Seit 1.1.2011 sind die in Werkstätten tätigen Personen zumindest unfallversichert, sie haben aber keine Pensionsversicherung oder eigene Krankenversicherung und erhalten nur Taschengeld. Hier müssen endlich Verbesserungen erfolgen, sowohl in Hinblick auf eine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung, als auch durch die Schaffung fairer Rahmenbedingungen inkl einer fairen Bezahlung.

Auch andere schutzbedürftige Gruppen, wie zB Jugendliche mit Problemen, sollen die Möglichkeit haben, soziale Dienste im praktischen Leben zu nutzen.

Zur Unterstützung für (jugendliche) Lehrlinge gibt es in diesem Bereich das sogenannte „Lehrlingscoaching“ im Rahmen des Programms „Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe“. Im Rahmen des „Lehrlingscoachings“ können Lehrlinge und Personen, deren Lehrverhältnis vor maximal sechs Monaten durch Lehrabbruch oder Ablauf der regulären Lehrzeit beendet wurde, bei Problemen im Lehrbetrieb, in der Berufsschule und im familiären Bereich, eine kostenlose individuelle Beratung und Unterstützung durch einen qualifizierten externen Coach in Anspruch nehmen. Die Coaches unterliegen der Schweigepflicht und dürfen keine vertraulichen Informationen weitergeben. Durch diese individuelle Beratung und Begleitung

der Jugendlichen soll das Erreichen des Ausbildungsziels, die positive Ablegung der Lehrabschlussprüfung und gegebenenfalls der Berufsreifepfung unterstützt, die Qualität der Ausbildung verbessert und Ausbildungsabbrüchen entgegengewirkt werden.

Ausgenommen von diesem Programm sind allerdings Lehrlinge bzw Auszubildende, die ihre Lehre bzw Ausbildung im Rahmen einer überbetrieblichen Lehrausbildung absolvieren. Zielgruppe für eine Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung sind Jugendliche, die keine Lehrstelle in einem Betrieb finden bzw vom Arbeitsmarktservice nicht erfolgreich auf eine betriebliche Lehrstelle vermittelt werden können.

Nach Ansicht der BAK sind diese Lehrlinge bzw Auszubildende, die aus unterschiedlichsten Gründen (wie zB keine freie Lehrstelle im angestrebten Lehrberuf, schlechte Schulnoten, migrantischer Hintergrund) keinen Lehrplatz in einem Betrieb gefunden haben, ganz besonders auf Unterstützung angewiesen. Auch diese Jugendlichen müssen daher in das genannte Programm aufgenommen werden, damit sie im Rahmen des „Lehrlingscoachings“ eine individuelle Beratung durch einen qualifizierten externen Coach in Anspruch nehmen können.

Die BAK ersucht die Ausführungen bei Erstellung des österreichischen Berichts zu berücksichtigen und ihr diesen nach Fertigstellung zur Kenntnis zu bringen.

